

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

# Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

# Gesetz über die Errichtung einer Schadenausgleichskasse des Königreiches Deutschland

vom 12.08.2013

Die in diesem Gesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

# § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Schadenausgleichskasse des Königreiches Deutschland (SAK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bezweckt Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Unfallschäden aus Risiken auszugleichen. Dazu bestehen folgende, voneinander getrennte Verrechnungsstellen:
  - 1. Allgemeine Haftpflicht
  - 2. Kraftfahrthaftpflicht
  - 3. Autoinsassenunfall
  - 4. Allgemeiner Unfall
- (2) Der Staat Königreich Deutschland ist Träger der Körperschaft des öffentlichen Rechts SAK. Die SAK kann andere Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern es dem satzungsgemäßen Auftrag dienlich ist.
- (3) Die SAK hat ihren Sitz im Königreich Deutschland zu Wittenberg.

# § 2 Mitgliedschaft

- (1) Weitere Mitglieder in der SAK können werden:
  - 1. Städte und Gemeinden
  - 2. Räte

- 3. Ämter
- 4. Verwaltungsgemeinschaften und andere Stellen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen
- 5. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebene Staatsbetriebe
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Deckungsschutzvertrages erworben. Sie beginnt gleichzeitig mit dem Deckungsschutz.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Deckungsschutzvertrages.

# § 3 Organe

Die Organe der SAK sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Leiter des Schadensausgleichskasse (Prinzipal).

#### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder. Die Rechte eines Mitgliedes können nur durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann einem eigenen Bediensteten oder dem eines anderen Mitgliedes erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1. die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers, des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfers,
  - 2. die Wahl und die Entlastung des Verwaltungsrates,
  - 3. die Entlastung des Geschäftsführers,
  - 4. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - 5. die Änderung der Satzung,
  - 6. die Änderung der Verrechnungsgrundsätze,
  - 7. die Entscheidung über sonstige Fragen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden,
  - 8. die Auflösung der SAK.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Übersendung der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen und zu leiten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Belange der SAK erfordern oder wenn es die Mitglieder mit mindestens 20 vom Hundert der Stimmen unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Einladungsfristen betragen 4 Wochen.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen dem Geschäftsführer spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind zu begründen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Gewählt ist, wer oder was die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wahl hat auf Antrag von mindestens 20 vom Hundert der vertretenen Stimmen geheim zu erfolgen.
- (8) Bei Angelegenheiten, die nur eine Verrechnungsstelle betreffen, sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die der Verrechnungsstelle angehören.
- (9) Jedes Mitglied hat pro Verrechnungsstelle eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur geschlossen abgegeben werden.

#### § 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat, der aus mindestens 3 und höchstens 21 Personen besteht, können nur die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 bzw. deren Stellvertreter angehören. Der Verwaltungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt er bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn das Verwaltungsratsmitglied dieses Amt niederlegt, seine Tätigkeit für das Mitglied der SAK endet oder wenn das Mitglied aus der SAK ausscheidet. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat davon zu unterrichten. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sind Eilbeschlüsse nicht zulässig. Im Übrigen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Vergütung.

# § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig
  - 1. für die Wahl und die Anstellung des oder eines weiteren Prinzipals und ihre Abberufung;
  - 2. für die Beschlußfassung über den Verwaltungskostenvoranschlag und für Grundsatzfragen der Personalentwicklung;
  - 3. für die Änderung der Verrechnungsgrundsätze, nachdem den Mitgliedern unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden ist;
  - 4. für Vorlagen an die Mitgliederversammlung;
  - 5. in den ihm durch Satzung und Verrechnungsgrundsätze vorbehaltenen Fällen.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat aus sachverständigen Personen berufen, der ihn berät.
- (4) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist ausgeschlossen.

#### § 7 Prinzipal

- (1) Der Prinzipal führt die laufenden Tätigkeiten der SAK. Er vertritt die SAK gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung laufend zu berichten. Bei Fragen von größerer Bedeutung hat er die Entscheidung des Verwaltungsrates herbeizuführen.
- (3) Ihm obliegen die Personalangelegenheiten. Für den Abschluß, die Änderung oder die Beendigung des Arbeitsvertrages von Mitarbeitern, die eine Vergütung erhalten oder erhalten sollen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Die persönliche Haftung des Prinzipals nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, kann jeder die SAK allein vertreten. Der Verwaltungsrat

kann ihre Zuständigkeiten regeln und im Innenverhältnis für Einzelfälle ein gemeinsames Handeln anordnen.

#### § 8 Verfahren in Schadenfällen

Das Verfahren in Schadenfällen richtet sich nach den für die jeweilige Verrechnungsstelle geltenden Verrechnungsgrundsätzen.

# § 9 Umlageverfahren

- (1) Die Schadenbeträge, die Verwaltungskosten und die sonstigen Aufwendungen der SAK werden nach Abschluß des Geschäftsjahres auf die Mitglieder nach den für die Verrechnungsstellen geltenden Schlüsseln umgelegt. Für die Verrechnungsstellen wird getrennt Rechnung gelegt. Zur Deckung der voraussichtlichen Aufwendungen des Geschäftsjahres wird eine Vorschußumlage erhoben.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Deckungsschutz einer Verrechnungsstelle ganz oder teilweise aus bzw. reduzieren sich seine Wagnisse, wird es weiterhin für die Schadenfälle zur Umlage herangezogen, die in der Verrechnungsstelle während der Zeit seiner Zugehörigkeit eingetreten sind.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung wird durch eine einmalige Zahlung abgegolten. Die Höhe der einmaligen Zahlung wird auf der Grundlage der zu erwartenden Schadenaufwendungen ermittelt und durch den Prinzipal festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Berechnung der Umlagen erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen.
- (5) Die Umlagen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SAK ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

# § 12 Auflösung der Schadensausgleichskasse

- (1) Wird die SAK ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, so findet eine Abwicklung statt. Die Mitglieder haben dabei die Erfüllung der bestehenden Arbeitsverträge und der sonstigen Verbindlichkeiten sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen wird im Verhältnis der im Vorjahr gezahlten Umlage in den Staatshaushalt eingestellt.
- (2) Der Beschluß über die Auflösung der SAK bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

#### § 13 Übergangsbestimmung

Bis zum Beitritt eines weiteren Mitgliedes übernimmt der Gründer 100 vom Hundert aller Einlagen und Umlagen und regelt, organisiert und bearbeitet bis zur Schaffung der in diesem Gesetz angeführten Struktur alle Belange der SAK.

# § 14 Antrag

Der Antragsteller hat das im Anhang veröffentlichte Formular zu verwenden.

# §15 Inkrafttreten

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. Gegeben zu Wittenberg, den 12.08.2013

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar